

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister unter der Nummer des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überwiegend ehrenamtlich sowie parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Zweck des Vereins unter Respektierung der lokalen Eigenständigkeit der Tafeln in Niedersachsen und Bremen:
 1. Beratung und Unterstützung der Tafel in Niedersachsen und Bremen und Pflege der Tafelpartnerschaft
 2. Vertretung im Bundesverband Deutsche Tafel e. V.
 3. Vertretung der Tafeln in Niedersachsen und Bremen nach außen. Eigeninitiative und Eigenverantwortung der einzelnen Tafeln bleiben unberührt.
 4. Schulung und Weiterbildung
 5. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kooperation der Tafeln
 6. Gemeinsame Werbung und Sponsorenpflege unter Berücksichtigung § 2 (2) 3

§ 3 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 AO hält.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für Verantwortungsträger / Funktionsträger kann der Vorstand Pauschalen als Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 4 Haftung

Der Verein Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V. haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige oder mildtätige juristische Person werden, die sich die in § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt hat und den vom Deutschen Patentamt geschützten Namen „Tafel“ führen darf.

Grundlage einer Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Landesverbandes der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V. und die Einhaltung der bundeseinheitlichen Tafelgrundsätze.

Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Landesverbandes der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V. finanziell und/oder ideell unterstützt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der Aberkennung des Tafelnamens oder mit der Auflösung der Tafel.

Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

Bei Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung

einer derartigen Versammlung durch mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die (den) Vorsitzende(n) unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt drei Tage nach Absendung als zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die (den) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter/in oder einem von den Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Jahresplanung für das folgende Jahr
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Ausschluss nach Widerspruch von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/die Schriftführer/in, dem/die Kassenwart/in und drei Beisitzer/innen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der /die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied (gemäß § 26 BGB) ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist möglich.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§13 Aufgaben des Vorstands

- Laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse
- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung im Bundesverband Deutsche Tafel e. V.
- Kontrolle der Umsetzung der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. bei seinen Mitgliedern

§ 14 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Ersatzprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese haben jederzeit das Recht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu prüfen.
- (2) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Fall der Vereinsauflösung fällt das Vermögen nach Eintreibung berechtigter Forderungen und Abgütung berechtigter Verbindlichkeiten an den Bundesverband Deutsche Tafel e. V., zu Gunsten der Tafeln in Niedersachsen und Bremen.

